Die Rechtsstellung und die Tätigkeit des Reichskommissars für Preisüberwachung

Schroeder, Oberbürgermeister der Stadt Schneidemühl, Vertreter des Reichskommissars für Preisüberwachung

1. Wirtschaftliche und politische Ziele der Notverordnung

Die 4. Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 stellt den bei weitem umfassendsten Versuch der Regierung Brüning dar, durch gesetzgeberische Maßnahmen ohne grundsätzliche Änderung der politischen und sozialen Gesetzgebung und ohne grundsätzliche Änderung des vorhandenen Wirtschaftssystems die Sicherung und wenn möglich Gesundung der öffentlichen Finanzen und die notwendige Entlastung der Wirtschaft herbeizuführen. Ersteres, weil die außen- und innenpolitische Aktionsfähigkeit des Reichs unter dem Druck der Etatsdefizite in Reich, Staat und Gemeinden, wie die jüngste Vergangenheit gelehrt hatte, gelähmt war, letzteres, um die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Wirtschaft auf dem Weltmarkt wiederherzustellen und sie dadurch in die Lage zu versetzen, ihre Produktion verstärken und wenigstens einen Teil der damals 5 Millionen Arbeitslosen dem Produktionsprozeß wieder zuführen zu können.

Zu diesem Zwecke wurde nochmals, trotz starker innenpolitischer und binnenwirtschaftlicher Bedenken, eine starke Senkung der Gehälter aller Beamten und Angestellten der Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden und der übrigen öffentlichen Körperschaften durchgeführt, die im Durchschnitt 9°/0 der ursprünglichen, bereits um 11—13°/0 gesenkten Bezüge ausmachte; zugleich wurden die Löhne aller tariflich gelöhnten Arbeiter um 10—15°/0, mindestens aber auf den Stand vom 10. Januar 1927, herabgesetzt. Dazu wurden zur weiteren Entlastung der Wirtschaft Maßnahmen im Sinne einer Senkung der allgemeinen Unkosten vorgenommen. Hierzu gehören: die Zinssenkung für langfristige Schulden um grundsätzlich 25°/0; Senkung der Mieten der Altund Neubau-Wohnungen; wesentliche Herabsetzung der erst vor kurzem eingeführten, sehr hohen Steuerverzugszuschläge; Aufhebung der Mineralwassersteuer; Milderung der Hauszinssteuer; Verzicht auf

die Beförderungssteuern bei Privat-Eisenbahnen, Kleinbahnen und Straßenbahnen unter bestimmten Voraussetzungen und — außerhalb des Rahmens der Notverordnung — Senkung verschiedener Tarifpositionen der Reichsbahn und Reichspost.

Aus den verschiedensten Gründen ergab sich die Notwendigkeit, diese oben erwähnten Maßnahmen zu ergänzen, im gewissen Sinne zu vervollständigen und z. T. auch zu rechtfertigen durch eine Beeinflussung der Preisbildung in der gesamten Wirtschaft im Sinne einer schlagartigen, fühlbaren Senkung möglichst aller Preise für Waren und gewerbliche und industrielle Leistungen. Einerseits hatte der Reichskanzler, als die Notwendigkeit neuer Gehalts- und Lohnkürzungen erörtert wurde, öffentlich erklärt, daß er es nicht für erträglich halte, die weiteren Maßnahmen zur Gesundung der öffentlichen Finanzen und zur Entlastung der Wirtschaft allein auf den Schultern der Festbesoldeten und Lohnempfänger sich auswirken zu lassen. Er war und hielt sich für verpflichtet, als im Gegensatz zu früheren Erklärungen nun doch neue einschneidende Gehalts- und Lohnkürzungen unvermeidbar geworden waren, durch preissenkende Maßnahmen, insbesondere bezgl. der Gegenstände des lebenswichtigen täglichen Bedarfs und der Leistungen zur Befriedigung dieses Bedarfs, nach Möglichkeit für Aufrechterhaltung des Reallohns, d. h. des Lohnes im Verhältnis zur Kaufkraft, zu sorgen.

Diese Forderung sozialer Gerechtigkeit wurde durch zwei andere, rein wirtschaftliche Erwägungen entscheidend unterstützt. Die schlagartige, mit dem 1. Januar 1932 durchgeführte Kürzung des Einkommens eines übergroßen Prozentsatzes der Bevölkerung hätte bei gleichbleibenden Preisen eine so außerordentliche Schwächung der Kaufkraft und damit des Binnenkonsums zur Folge gehabt, daß Absatzstockungen im größten Ausmaße die notwendige Folge hätten sein müssen. Nur eine ebenso schlagartige und fühlbare Senkung aller Preise des täglichen Bedarfs konnte dieser Gefahr, mit der unmittelbar die Folge noch größerer Arbeitslosigkeit verbunden war, begegnen. Zugleich mußte im Interesse des Exports dafür Sorge getragen werden, daß die außerordentlichen Opfer der Festbesoldeten und Arbeiter und die z. T. für die öffentlichen Finanzen sehr bedeutenden Einnahmeverzichte der öffentlichen Hand sowie die in der Mietspreis- und Zinssenkung enthaltenen Kostenersparnisse möglichst restlos der Verbilligung der Produktion zugute kamen, weil nur dadurch die Exportfähigkeit der deutschen Wirtschaft vielleicht aufrecht erhalten werden konnte, die durch das Absinken aller Weltmarktpreise, verstärkt noch durch die Entwertung des englischen Pfundes und der nordischen Valuten, auf das verhängnisvollste gefährdet erschien.

2. Beeinflussung der Preisbildung

So war es nur konsequent, wenn an die Spitze der 4. Notverordnung gesetzliche Maßnahmen zur Preissenkung und Preisüberwachung gesetzt wurden. Diese Beeinflussung der Preisbildung von der öffentlichen Hand her barg außerordentliche Gefahren in sich, weil einerseits in der Privatwirtschaft und bei einer großen Anzahl politischer Parteien das stärkste Mißtrauen gegen die Wiederkehr einer irgendwie gearteten Zwangswirtschaft ausgelöst werden mußte und weil es ungeheuer schwierig erschien, wirksame Maßnahmen ohne Neuschaffung eines umfangreichen Verwaltungsapparats zur Durchführung zu bringen. Man hat bei der schließlich gewählten Regelung diese beiden Gefahren, das wird auch der schroffste Gegner der Aktion zugeben müssen, zu vermeiden gewußt.

Zunächst sind in Kapitel I des 1. Teils der Notverordnung die »gebundenen Preise«, d. h. die Preise, zu deren Einhaltung sich die Beteiligten durch Verträge oder Beschlüsse für den inländischen Geschäftsverkehr verpflichtet haben (z. B. Kartelle, Syndikate und Preisbindungen der nächsten Stufe auf den Gebieten der Eisenwirtschaft, der Eisenund Metallverarbeitungs-, Baustoff-, Chemie-, Papier-, Glas-, Keramikund Textilwirtschaft sowie der Wirtschaft der künstlichen Düngemittel, sowie die Preise für Markenwaren, die durch Verträge der oben bezeichneten Art gebunden waren), einer besonderen, vielleicht etwas rohen, aber einfachen Preissenkung unterworfen worden. Diese Preise sind ab I. Januar 1932 um mindestens 10% gegenüber dem Stande vom 30. Juni 1931 zu senken und dürfen ohne Einwilligung des Reichswirtschaftsministeriums bzw. des Reichsernährungsministeriums vor dem 1. Juli 1932 nicht wieder erhöht werden. Die Verpflichtung zur Senkung der Preise ist aber keine absolute. Werden die Preise nicht in der vorgeschriebenen Weise gesenkt, so sind die Preisbindungen aufgehoben und alle diesbezüglichen Vereinbarungen, insbesondere über Vertragsstrafen, Lieferungssperren, Verpflichtungen zum gemeinsamen Absatz u. dgl., nichtig. Die Bindungen dürfen nicht vor dem 1. Juli 1932 erneuert werden. Es ist auch verboten, einem anderen Empfehlungen, Ratschläge und ähnliche Anregungen dahin zu erteilen, für Waren oder gewerbliche Leistungen im inländischen Geschäftsverkehr bestimmte Preise zu fordern, es sei denn, daß diese so empfohlenen Preise entsprechend den Vorschriften gesenkt sind. Für die Kohlenwirtschaft und die Kaliwirtschaft sind der Eigenart dieser öffentlich-rechtlichen Kartelle entsprechend besondere Bestimmungen aufgenommen worden. Durch die Bestimmung des Kapitels I hat man für einen außerordentlich großen Teil der Waren erzeugenden Wirtschaft eine verhältnismäßig gleichmäßige Senkung durchgeführt, ohne dabei allerdings, wie es vielfach verlangt wurde, die bestehenden Preisbindungen verschiedenster Art völlig zu beseitigen. Wohl aber ist eine Auflockerung des Systems der Kartelle, Syndikate und Preisbindungen eingetreten, die sich z. T. im Laufe der Preissenkungsaktion preissenkend ausgewirkt hat.

3. Der Reichskommissar für Preisüberwachung

Eine derartig gleichmäßige Senkung von Preisen durch behördliche Anordnung war natürlich nur da möglich, wo eine einheitliche Preisbildung für gewisse Arten von Waren oder Leistungen vorhanden war und wo die für diese Preisbildung verantwortlichen Stellen sichtbar in Erscheinung traten und erfaßt werden konnten. Demgegenüber bedurfte es bei allen nicht gebundenen Preisen, die sich aus dem freien Spiel der Wirtschaftskräfte und der Kalkulation der einzelnen Erzeuger und Gewerbetreibenden entwickelten, einer individuelleren, beweglicheren Regelung. Diese ist in dem mit der Überschrift »Schutz gegen Überteuerung« versehenen II. Kapitel des ersten Teils der Notverordnung getroffen worden. Gemäß § 1 a. a. O. wird zum Schutze der Bevölkerung gegen Überteuerung von Preisen für lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs und lebenswichtige Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs ein Reichskommissar für Preisüberwachung mit dem Sitz in Berlin bestellt. Dieser Reichskommissar hatte durch Maßnahmen, für die ihm in der Notverordnung nur ein ganz allgemeiner Rahmen gegeben war, für die Überwachung und die evtl. Regelung aller nicht in Kapitel I erfaßten Preise zu sorgen. Die Befugnisse des Reichskommissars, auf die im nächsten Abschnitt ausführlich eingegangen werden soll, sind aber im § 13 des I. Kapitels der Notverordnung auch für die in diesem Kapitel erfaßten gebundenen Preise ausdrücklich unberührt gelassen. Sie sind aber allgemein, also auch bezgl. der gebundenen Preise und Markenwaren, auf die Preise für lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs und für lebenswichtige Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs beschränkt worden, eine Beschränkung, die in Kaiptel I für die gebundenen Preise nicht vorgesehen ist.

4. Die staatspolitische Stellung

Über die staatspolitische Stellung des Reichskommissars bestimmt § I Kapitel II des ersten Teils der Notverordnung, daß er dem Reichskanzler untersteht und daß die Reichsregierung die Dauer seines Auftrages bestimmt. Der Reichskommissar ist also keinem besonderen Ministerialressort unterstellt. Damit entfällt auch jede parlamentarische Parteibindung für ihn. Dadurch aber, daß die Dauer seines Auftrages durch die Reichsregierung bestimmt wird, ergibt es sich von selbst, daß er in seiner Tätigkeit den großen politischen Tendenzen der Reichs-

regierung Rechnung zu tragen hat und daß die Reichsregierung in der Lage war, jederzeit, wenn sie mit seinen Maßnahmen nicht einverstanden war, dieses ihm gegenüber zum Ausdruck zu bringen bezw. ihn abzuberufen. Der Reichskommissar ist eine reine Reichsbehörde, er ist aber berechtigt, seine Befugnisse den obersten Landesbehörden ganz oder teilweise zu übetragen, die dann allerdings bezgl. der ihnen übertragenen Befugnisse nicht mehr seinen Weisungen unterstehen, soweit das nicht in der Auftragsverordnung vorbehalten ist. Der Reichskommissar ist auch berechtigt, bei Vorliegen eines besonderen Bedürfnisses im Benehmen mit den zuständigen Länderregierungen für den Bereich eines Landes oder Teile davon Beauftragte zu bestellen und diesen seine Befugnisse ganz oder teilweise zu übertragen. Diese Beauftragten unterstehen unmittelbar dem Reichskommissar, sind also Reichsbeamte.

5. Die rechtlichen Befugnisse

Die Aufgaben und rechtlichen Befugnisse des Reichskommissars sind in Kapitel II des ersten Teils der Notverordnung und in der Verordnung der Reichsregierung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 geregelt. Gemäß § 2 Teil I der Notverordnung hat der Reichskommissar die Aufgabe, die im § 1 näher bestimmten Preise sowie ihre Entstehung, insbesondere die den einzelnen Wirtschaftsstufen zufließenden Preisspannen und Zuschläge, ständig zu überwachen. Hält der Reichskommissar Preise, Preisspannen oder Zuschläge für überhöht, so trägt er für ihre Senkung Sorge. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, kann der Reichskommissar Vorschriften oder Anordnungen über Preise für lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs oder für lebenswichtige Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs erlassen und die bei den einzelnen Wirtschaftsgruppen vorhandenen Preisspannen und Zuschläge regeln. Ihm ist es überlassen, diese Regelung im Wege freiwilliger Vereinbarung mit den Beteiligten oder durch entsprechende Vorschriften und Anordnungen zu treffen. Er darf auch nach seinem Ermessen die Preise, Preisspannen oder Zuschläge unmittelbar herabsetzen oder andere hierauf abzielende Maßnahmen treffen.

Aus dieser außerordentlich weiten Fassung ergibt sich, daß der Reichskommissar unter eigener Verantwortung letzten Endes im Verordnungswege oder im Wege einer Anordnung, und zwar allgemein und nur auf den Einzelfall zugeschnitten, jede Maßnahme zu treffen berechtigt ist und daß die Grenzen seiner Befugnisse lediglich in der Bindung an die politischen Richtlinien der Reichsregierung zu suchen sind. Besondere Rechtsmittel gegenüber seinen Vorschriften und Anordnungen sind nicht gegeben. Letzten Endes hätten die ordentlichen Gerichte über

die Gültigkeit solcher Anordnungen unter Berücksichtigung der speziellen Gesetze, also Notverordnung und Befugnisverordnung, und der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden. An Zwangsmitteln steht allgemein dem Reichskommissar das Recht zu, bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihm auf Grund des § I der Befugnisverordnung erlassenen Vorschriften, Anordnungen und Verordnungen mit Gefängnishaft oder Geldstrafe zu bedrohen, letztere in unbeschränkter Höhe. Wichtiger, weil sofort wirksam, ist die in § 2 dem Reichskommissar gegebene Befugnis, die Fortführung von Betrieben, durch die lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs oder lebenswichtige Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs in den Verkehr gebracht werden, zu untersagen, wenn der Inhaber oder Leiter des Betriebes den erlassenen Vorschriften oder Anordnungen zuwiderhandelt oder wenn sonst Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Inhaber oder Leiter des Betriebes die für den Betrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Der Reichskommissar kann auch die Schließung der Betriebs- und Geschäftsräume solcher Unternehmungen anordnen. Gegen diese einschneidenden Maßnahmen ist in einer Ausschlußfrist von einer Woche Berufung an das Reichswirtschaftsgericht möglich, das endgültig entscheidet. In der Befugnisverordnung selbst ist dann noch dem Reichskommissar die Berechtigung gegeben, für Geschäfte und Betriebe, die Gegenstände des täglichen Bedarfs oder bestimmte Arten solcher Gegenstände in Läden, Schaufenstern, Schaukästen, auf den Wochenmärkten, in den Markthallen oder im Straßenhandel sichtbar ausgestellt anpreisen, die Ware mit Preisschildern zu versehen und schließlich den Aushang von Preisverzeichnissen an gut sichtbarer Stelle in Läden und Schaufenstern anzuordnen. Diese Vorschriften sind noch ergänzt worden durch die Befugnis, auf den Preisschildern und Preisverzeichnissen Gegenstände nach der üblichen Einheit und Sorte, Güte und Herkunft kenntlich zu machen. Die Entscheidung, was als lebenswichtiger Gegenstand des täglichen Bedarfs und was als lebenswichtige Leistung zur Befriedigung desselben anzusehen ist, trifft der Reichskommissar endgültig. Der Reichskommissar ist ferner berechtigt, gemäß der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juni 1923 Auskunft zu verlangen. Er kann auch Preisausschüsse aus den beteiligten Kreisen, also Verkäufer- und Käuferkreisen, bilden und ihre Befugnisse regeln. Schließlich sind im § 7 der Befugnisverordnung und in einer später erlassenen besonderen Verordnung die Anordnungen und Vorschriften des Reichskommissars unter Polizeizwangsschutz gestellt. Zur Durchführung der Anordnungen und Vorschriften des Reichskommissars werden die örtlichen Polizeibehörden durch die obersten Landesbehörden auf Ersuchen des Reichskommissars beauftragt.

6. Die Organisation

Im Rahmen dieser gesetzlichen Vorschriften und Ermächtigungen war es Sache des Reichskommissars, die Organisation seines Amtes selbständig durchzuführen. Der Reichskommissar hat sich zu diesem Zweck einen verhältnismäßig kleinen Stab von Mitarbeitern für die Zentralstelle geschaffen. Die Auswahl seiner Mitarbeiter war so getroffen, daß sie hauptsächlich aus Verwaltungsbeamten und Männern der Praxis bestanden, die ergänzt wurden durch Sachverständige der Volkswirtschaft. Die Zentralstelle bestand aus dem Reichskommissar und 9 Sachreferenten, die in dauernder engster Fühlung miteinander und mit dem Chef der Behörde die einzelnen Gebiete der Wirtschaft nacheinander durcharbeiteten, in Verhandlungen mit den Spitzenorganisationen der einzelnen Wirtschafts-, Industrie- und Handelszweige die Möglichkeiten der Beeinflussung der Preise, die Gründe für überhöhte Preise überprüften und dann entweder zu Vereinbarungen mit den Zentralverbänden über freiwillige Herabsetzung der Preise und Preisspannen gelangten oder zu einer Verordnung oder Anordnung des Reichskommissars. So wurde das ganze Gebiet der Wirtschaft, soweit die Befugnisse des Reichskommissars ein Eingreifen erlaubten, in einem Zeitraum von etwa drei Monaten in der Zentrale durchgearbeitet, wobei allmählich diejenigen Gebiete, die sich als für eine zentrale Regelung ungeeignet herausstellten, durch Delegierung an die obersten Landesbehörden oder die Unterbeauftragten des Reichskommissars zur örtlichen Verfolgung abgegeben wurden. Beauftragte des Reichskommissars bzw. Unterkommissare wurden im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden bestellt für die Staaten Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Strelitz sowie für den Freistaat Hessen-Darmstadt und die preußische Provinz Hessen-Nassau, die ein so einheitliches und ineinander verflochtenes Wirtschaftsgebiet bildeten. daß trotz der verschiedenen Staatszugehörigkeit ein gemeinsamer Unterkommissar erforderlich erschien. Die Unterkommissare hatten einerseits die Aufgabe, die Durchführung der zentral vom Reichskommissar erlassenen Anordnungen und Vorschriften unter eigener Verantwortung in ihrem Bezirk sicherzustellen, insbesondere aber diejenigen Vorschriften und Anordnungen selbständig im Benehmen mit dem Reichskommissar für ihr Gebiet zu treffen, die durch die besonderen Verhältnisse in ihrem Bezirk eine besondere Regelung verlangten. Der Reichskommissar selbst stand während seiner Amtstätigkeit in ständiger Fühlung mit dem Reichskabinett, insbesondere mit dem Reichskanzler. dem Reichswirtschafts- und Reichsernährungsministerium. Aber auch alle übrigen Reichs- und Staatsministerien haben, weil der Reichskommissar nur über einen ganz geringen Stab von Mitarbeitern verfügte, unter Ausschaltung aller bürokratischen Hemmungen ihre Erfahrungen und ihre Sachverständigen und Spezialisten für die verschiedensten Wirtschaftsgebiete bereitwilligst zur Verfügung gestellt. Nur auf diese Weise war es möglich, in verhältnismäßig sehr kurzer Zeit einen Überblick über die Lage und die Organisation der verschiedensten Produktions- und Handelszweige zu gewinnen und zu Vereinbarungen und Abmachungen zu kommen, die wirtschaftlich erträglich und im Sinne der Preissenkungsaktion erfolgreich waren.

7. Die Arbeit des Reichskommissars und ihre Erfolge Für die Ausgestaltung der Arbeit des Reichskommissars, die er am 10. Dezember 1931 aufnahm, waren zunächst zwei grundsätzliche Erwägungen von entscheidender Bedeutung. Nach den Erfahrungen der Kriegs- und Inflationswirtschaft in Deutschland mußte der Eingriff in die Preisbildung so vorgenommen werden, daß sich aus der Angelegenheit nicht eine eigentliche Zwangswirtschaft mit Festsetzung von Preisen durch die öffentliche Hand und mit all den unerfreulichen Erscheinungen, die befehlsmäßige Eingriffe in die Wirtschaft mit sich bringen, herausbildete. Der Reichskommissar hat daher grundsätzlich von einer eigentlichen Festsetzung der Preise Abstand genommen und seine Tätigkeit hauptsächlich darauf konzentriert, die Preisspannen und Verteilungskosten einer Durchprüfung zu unterwerfen und hierbei Übertreibungen und Überspannungen auszumerzen. Er ging dabei davon aus, daß eine Wirtschaft im Sinne des heutigen Systems nur bestehen kann, wenn bei Erzeugung der Güter und beim handelsmäßigen Umsatz nicht nur die Selbstkosten der verschiedensten Art gedeckt werden, sondern auch ein den Zeitverhältnissen entsprechender Verdienst dem Erzeuger und dem Händler und Zwischenhändler verbleibt. Diesen Verdienst den wirtschaftlich außerordentlich deprimierten Verhältnissen, insbesondere auch der starken Einschränkung der Gehälter und Löhne der Festbesoldeten anzupassen und insbesondere bei den lebenswichtigen Gegenständen des täglichen Bedarfs auf ein der allgemeinen Wirtschaftslage entsprechendes bescheidenes Maß zurückzuführen, mußte als gerechtes Gebot der Stunde angesehen werden.

Bei dieser Beeinflussung der Preisspannen mußte ferner darauf Rücksicht genommen werden, daß einerseits die landwirtschaftliche Produktion anerkanntermaßen dem Erzeuger nicht mehr die Rentabilität seines Betriebes gewährleistet. Es mußte also alles vermieden werden, was geeignet war, den Preis für landwirtschaftliche Produkte beim Erzeuger etwa zu drücken. Aber auch in der industriellen Erzeugung bewiesen die überstarken Stillegungen und Zusammenbrüche scheinbar fest fundierter Unternehmungen, daß ein Überverdienst nicht mehr oder nur noch in wenigen Fällen erzielt wurde; also auch die industrielle Urerzeugung mußte geschont werden. Dabei mußte aller-

Z. ausl. öff. Recht u. Völkerr. Bd. 3, T. 1: Abh.

dings davon ausgegangen werden, daß die ganze Preissenkungsaktion, insbesondere die Verminderung der Unkosten durch Gehalts- und Lohnabbau, Zins-, Miet- und Tarifsenkungen, keinesfalls den Zweck hatte, bisher notleidende Betriebe rentabel zu gestalten, und daß alle diese Senkungen restlos in einer Herabsetzung der endgültigen Verkaufspreise der Kaufkraft der breiten Massen im Inland und der Hebung der Konkurrenzfähigkeit dem Auslande gegenüber zugute gebracht werden mußte. Schließlich mußte der Reichskommissar seine Tätigkeit so einrichten, daß mit Rücksicht auf die schon am 1. Januar 1932 eintretende schlagartige Senkung des Einkommens der Festbesoldeten und Lohnempfänger schnell für die breite Masse fühlbare Preissenkungen in Erscheinung traten.

In erster Linie wurden die allerwichtigsten, notwendigsten Gegenstände des täglichen Bedarfs in Angriff genommen. Die ersten Maßnahmen galten den Brot- und Fleischpreisen. Da diese Hauptnahrungsmittel für die psychologische Wirkung der ganzen Aktion eine entscheidende Rolle spielten, soll auf die hierbei angewandten Methoden etwas ausführlicher eingegangen werden. Es gelang, mit der Zentralorganisation der Bäckerinnungen, dem Germania-Verband, und mit dem Deutschen Fleischerverband, in dem die Fleischerinnungen des Reichs zusammengeschlossen sind, Vereinbarungen zu erzielen, die den Innungen von den Zentralverbänden zugestellt und deren Innehaltung den Mitgliedern der Innungen zur Pflicht gemacht wurde. Auf Grund der Vereinbarung mit dem Germania-Verband wurde bei den Bäckern die Bruttoverdienstspanne für das meistgekaufte Roggen- bzw. Roggenmischbrot auf einen Durchschnittssatz von 14 Pf. je Kilo herabgesetzt, wobei örtliche schon bestehende geringere Bruttoverdienstspannen nicht erhöht, sondern im allgemeinen auch noch um 10% gesenkt werden mußten. Es ergab sich dabei in den meisten Gegenden eine Senkung des Brotpreises um 8—12%, in manchen Gegenden, wie in Bayern und in manchen westlichen Bezirken, eine Senkung des Brotpreises bis zu 20%. Die Vereinbarung war auf Großbrote im Gewicht von mehr als 500 g beschränkt. Sie erstreckte sich nicht auf reines Weizengebäck, Brötchen, Schrippen oder gar Kuchen, weil einerseits es für die wirklich minderbemittelte Bevölkerung wichtiger war, daß sie das Hauptkonsumbrot zu verbilligtem Preise erhielt, und weil andererseits dem Bäckergewerbe an den Weißbrotpreisen ein gewisser Ausgleich für die tatsächlich stark eingeschränkten Verdienstmöglichkeiten beim Großbrot gesichert werden sollte. Eine ähnliche Vereinbarung mit dem Zentralverband des Fleischergewerbes ging dahin, daß die Bruttoverdienstspanne des Ladenfleischers auf einen für die verschiedenen Fleischsorten ausgehandelten Durchschnittsbetrag festgelegt wurde. Diese Spanne betrug beim Schweinefleisch 15, beim Rind-

The state of the s

fleisch 20 und beim Hammel- und Kalbfleisch 25 Pfennig pro Kilo. Die Ermittlung der Verdienstspanne war überall da leicht, wo der Ladenfleischer sein Fleisch vom Großschlächter in ausgeschlachtetem Zustande kauft, da in diesen Fällen der Einstandspreis einwandfrei ermittelt werden konnte. Schwieriger gestaltete sich die Angelegenheit in den Fällen, in denen die Ladenfleischer sich lebendes Vieh einkauften und selbst einschlachteten. Für die Berechnung des dann sich ergebenden Einstandspreises wurden Richtlinien und Musterkalkulationen bekanntgegeben, die es den örtlichen Überwachungsbehörden, insbesondere durch Vornahme von Probeschlachtungen, ermöglichten, auch in diesen Fällen den Einstandspreis des Fleischers einigermaßen einwandfrei festzustellen. Der Preissenkung kam hierbei der außerordentlich gedrückte Stand der Viehpreise zugute, außerdem der Umstand, daß das Fleischergewerbe mit Rücksicht auf die stark geschwächte Kaufkraft des Publikums zu genauester Kalkulation im Konkurrenzinteresse gezwungen war. Dementsprechend sind die Fleischpreise im Laden im allgemeinen im Laufe der Preissenkungsaktion um 10-20% zurückgegangen. Es muß festgestellt werden, daß die Vereinbarungen von Bäckern und Fleischern im allgemeinen loval innegehalten worden sind, so daß von Zwangsanordnungen Abstand genommen werden konnte.

Bei den Brotpreisen stellte es sich heraus, daß es bei der festen Begrenzung der Bruttoverdienstspanne der Bäcker unmöglich war, die auf Grund der zunächst durchgesetzten Preissenkung erzielten Kleinverkaufspreise zu halten, wenn nicht zugleich der Roggen- bzw. Roggenmehlpreis auf dem für die Vereinbarung mit dem Zentralverband der Bäckerinnungen maßgeblichen Niveau gehalten werden konnte. Es mußte daher im Laufe des Januar und Februar 1932, als sich eine Verknappung der Inlandroggenvorräte und damit ein Anziehen der Roggenmehlpreise bemerkbar machte, vom Reichsernährungsministerium eine Beeinflussung des Roggenpreises durch Verkauf von Auslandsroggen, insbesondere Russenroggen, erfolgen. Nachdem beträchtliche Mengen von Russenroggen nach einem in kurzer Zeit aufgestellten Verteilungsplan an den verschiedensten Verbraucherplätzen des Reichs zu einem Preise angeboten wurde, der in einem bestimmten Verhältnis unter dem lokalen Inlandroggenpreis lag, waren die Mühlen in die Lage versetzt, ein aus Auslands- und Inlandsroggen gemischtes Roggenmehl zu einem Preise abzugeben, der die Einhaltung der Kleinverkaufspreise für das Brot ermöglichte. Man muß sich darüber klar sein, daß eine solche Aktion nur so lange durchführbar ist, als die notwendigen Devisenbestände für den Ankauf des Auslandsroggens vorhanden sind und als der Weltmarktpreis so weit unter dem Inlandpreise liegt, daß unter Berücksichtigung der Verteilungskosten eine Beeinflussung des Inlandpreises möglich ist.

Zu gleicher Zeit mit der Inangriffnahme der Brot- und Fleischpreise wurde für weitere lebenswichtige Waren des täglichen Konsums, insbesondere für Mehl, Grieß, Graupen, Haferflocken, Nudeln, Grütze, Makkaroni, Reis, Erbsen, Bohnen, Linsen, Zucker, Eßkartoffeln, Heringe, Schweineschmalz, Butter, Margarine, Fette, Kakao, Kaffee, Obst und Gemüse, und alle Gegenstände des öffentlichen Marktverkehrs der Zwang zur Anbringung von Preissschildern und zum Aushang von Preisverzeichnissen im Verordnungswege durchgeführt. Ebenso wurde angeordnet, daß Friseure, Schuhmacher und Schneider die Preise für ihre handwerklichen Leistungen außen und innen sichtbar in Preisverzeichnissen bekanntgeben müssen. Gerade dieser Zwang zur Preisauszeichnung und zum Aushang von Preisverzeichnissen sollte die Mitwirkung des Publikums bei der Bildung angemessener Preise ermöglichen und die freie Konkurrenz auslösen. Es war selbstverständlich, daß, soweit handwerkliche Leistungen in Preisverzeichnissen bekanntgegeben werden, die Herausgabe von Richtpreisen oder Höchstpreisen durch die Innungen unterbunden werden mußte. Die psychologische Wirkung dieser Preisverzeichnisse und Preisaushänge wurde dadurch verstärkt, daß die Bekanntgabe der Preise auch außen in den Schaufenstern und Schaukästen erfolgen mußte, so daß die Käufer, insbesondere die Hausfrauen, schon, ohne den Laden zu betreten, feststellen können, wo sie die von ihnen begehrten Waren zu den billigsten Preisen erhalten können. Dies ist wichtig, weil gerade bei kleineren Verhältnissen sehr viele Käufer gewisse Hemmungen empfinden, aus einem Laden wieder herauszugehen, ohne etwas zu kaufen, wenn sie erst im Innern der Läden die zu zahlenden Preise erfahren.

Im Laufe der Monate Januar, Februar und März 1932 wurde dann bezüglich der wichtigsten Verbrauchsgegenstände des täglichen Bedarfs in Verhandlungen mit Erzeugern, Großhändlern und den Verkäufern der letzten Hand weitere Preissenkungen erzielt, die insbesondere durch Verringerung der Händlerrabatte, Herabsetzung der Kleinverkaufsaufschläge, aber auch, wo es wirtschaftlich vertretbar erschien, der Erzeugerpreise, durchgesetzt werden konnten. In weit über 100 Verordnungen, Anordnungen und Vereinbarungen wurden die Ergebnisse dieser Verhandlungen und Prüfungen festgelegt und den einschlägigen Produzenten und Handelskreisen zugestellt, den zur Überwachung bestimmten Reichs- und Staatsbehörden mitgeteilt und dem breiten Publikum durch öffentliche Bekanntmachungen zugänglich gemacht. In den wenigsten Fällen ist der Weg der Verordnung gewählt worden. Auch in diesen Fällen ist nur selten von der Befugnis zur Festsetzung von Strafen Gebrauch gemacht worden, weil dies einerseits zu langwierigen strafrechtlichen Prozessen Anlaß gegeben hätte, ohne die sofortige Wirksamkeit der Anordnungen und Verordnungen zu garantieren, und weil außerdem die Durchführung der Anordnungen und Verordnungen durch das jederzeit zur Verfügung stehende Mittel der Geschäftsschließung und der Ausschließung des Leiters des Geschäfts erfolgreicher durchgesetzt werden konnte. In dieser Beziehung hat es sich allerdings im Laufe der Zeit herausgestellt, daß das Mittel der Geschäftsschließung doch nicht ohne große Bedenken gewählt werden konnte, weil dabei in den meisten Fällen die Angestellten und Arbeiter des betreffenden Betriebes oft unverschuldet und härter betroffen wurden als der Inhaber oder Leiter des Betriebes selbst. Infolgedessen stellte es sich als notwendig heraus, für die Durchführung aller Anordnungen und Verordnungen des Reichskommissars den Überwachungsbehörden Polizeizwangsbefugnis zu verleihen.

Eine erschöpfende Darstellung darüber, welche Wirtschaftsgebiete von der Preisüberwachungsaktion erfaßt und welche Erfolge dabei erzielt worden sind, ist im Rahmen dieses Aufsatzes nicht möglich. Im großen ganzen ist eine Senkung des Lebenshaltungsindex in der Zeit vom 15. Dezember 1931 bis Ende März 1932 um 7 bis 9º/o erreicht worden; jedenfalls die stärkste Senkung, die seit der Inflation in einem annähernd so kurzen Zeitraum vor sich gegangen ist. Das Ergebnis ist nicht allein, vielleicht nicht einmal in der Hauptsache, auf die Arbeit des Preiskommissars und seiner Mitarbeiter zurückzuführen. Einerseits haben selbstverständlich die Entwicklung der Weltmarktkrise, das Überangebot an landwirtschaftlichen Produkten, die Notwendigkeit für sämtliche Industrie- und Handelszweige, im Interesse ihres Absatzes aufs schärfste zu kalkulieren und freiwillig Preissenkungen vorzunehmen, insbesondere aber der allgemeine Schwund der Kaufkraft sich stark in preissenkender Richtung ausgewirkt. Trotzdem wäre diese Entwicklung ohne den zentralen Druck der Preisüberwachung niemals so schnell und nur mit großen Hemmungen und Reibungen vor sich gegangen. Insbesondere hat auch die Mitwirkung des Käuferpublikums, das durch die immer wieder neuen Veröffentlichungen und die lebhaften Besprechungen der Angelegenheit in den Zeitungen aufmerksam gemacht und durch die Preisschilder und Preisverzeichnisse zum Nachdenken und zur Kontrolle angeregt wurde, die Entwicklung wesentlich beschleunigt.

In Nachstehendem soll wenigstens ein allgemeiner Überblick über das, was in Angriff genommen worden ist, gegeben werden.

Die Verarbeitungskosten sind gesenkt worden bei Emaille- und Metallwaren, bei der Fahrrad- und Nähmaschinenindustrie, Haus- und Küchengeräten, bei Möbeln, bei Margarine, Seife und Leder, endlich bei den Mühlen und dem gesamten Filmwesen. Die Verteilungskosten sind fast auf allen Gebieten stark beeinflußt. Die Handelsspannen sind gesenkt bei den Arznei-Spezialitäten, Kakao, Schokolade, Kartoffeln und dem Kohlenhandel, beim Bier, bei dem Mineralwasser, bei Näh-

Schroeder

maschinen und Petroleum, bei Schreibwaren und Büroartikeln, bei Seefischen, Tapeten und für den Wäscheversand. Es ist interessant, folgendes festzustellen: Nach dem Rückgang der Rohstoffpreise wäre von ihrem Höhepunkt im Jahre 1928 bis zum Januar 1931 ein Rückgang der Handelsspannen um 18% zu erwarten gewesen. Er betrug nur 16,5%. Bis zum Januar 1932 hätte dieser Rückgang 22% betragen müssen. In Wirklichkeit ist die Handelsspanne um 27% gesunken. Hier sind Auswirkungen der Einwirkung auf die Handelsspanne unverkennbar.

Im Handwerk sind die Preise der Elektro-Installateure, der Sattler, Schmiede, Schneider, Schornsteinfeger, Stellmacher und in den Wäschereien einer Senkung unterworfen. Was sonstige Leistungen des täglichen Verkehrs betrifft, so sind bei den Spediteuren, bei dem Möbeltransport, bei den Kraftdroschken und bei den sonstigen Fuhrunternehmungen Senkungen im wesentlichen im Wege der Vereinbarung, hier und da auch durch Anordnungen, durchgesetzt.

Besondere Schwierigkeit machte es, die Preisüberwachung bei den etwa 56 000 Markenartikeln sicherzustellen. Sie sind durch die Notverordnung einer roprozentigen Senkung unterworfen. Das Reichswirtschaftsministerium hat nachgelassen, daß statt der Preissenkung eine Gewichtsvermehrung vorgenommen werden dürfe. Um angesichts dieser verschiedenen Möglichkeiten die Preissenkung vorzunehmen und dem Käufer die Sicherheit der erfolgten Preissenkung zu verschaffen, ist nunmehr angeordnet worden, daß auf Markenwaren in Zukunft Inhalt und Menge auf die Verpackung oder auf das Gefäß aufgedruckt werden muß, und zwar die Menge nach dem Stichtag vor der Senkung des Preises und nach dem Tage der Herstellung der Verpackung. Außerdem müssen die Markenwarenhersteller dem Reichswirtschaftsministerium die durchgeführte Senkung anzeigen.

Mit den freien Berufen sind Verhandlungen gepflogen. Ärzte und Rechtsanwälte haben sich entgegenkommenderweise bereit erklärt, ebenfalls der wirtschaftlichen Notlage weiter Verbraucher Rechnung zu tragen. Die Einzelheiten interessieren in diesem Zusammenhange nicht.

Eine Reihe von Wünschen richtete sich dahin, in langdauernde Lieferungsverträge einzugreifen. Der Reichskommissar hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß da, wo der eine Teil bereits seine volle Leistung gemacht hatte, nunmehr an dem Vertrag nichts mehr geändert werden könne, denn in diesem Falle muß man dem Vorleistenden auch den verabredeten Gegenwert zuführen. Wer also Möbel auf Abzahlung gekauft und erhalten hat, der kann jetzt nicht nachträglich eine Minderung des Preises verlangen, Die Abzahlungsgeschäfte haben sich aber bereit erklärt, die Abzahlungsraten zu verkleinern und den Abzahlungszeitraum zu verlängern. In langfristige Verträge aber, bei denen

noch beide Teile in Zukunft zu leisten haben, wie z. B. bei Privattelefonanlagen, ist versucht worden, dem Abnehmer wenigstens die Ersparnisse zugute kommen zu lassen, die der aus langfristigen Verträgen zur Lieferung Verpflichtete aus Anlaß der Unkostensenkungen der Notverordnung erzielt. Die Lösung dieser Angelegenheit ergab aber so außerordentliche Schwierigkeiten, daß nur Teilresultate erzielt werden konnten.

Eine besonders schwierige Angelegenheit war die Durchführung der Preissenkung bei den Tarifen der öffentlichen Versorgungsbetriebe und bei den Gebühren und Beiträgen der öffentlich-rechtlichen Institute, wie Schlachthofgebühren, Friedhofgebühren, Marktstandsgelder usw. In dieser Beziehung ist an der Tätigkeit des Reichskommissars die stärkste Kritik geübt worden. Mit verschwindenden Ausnahmen haben Industrie, Handel und Handwerk die Einsicht für die Notwendigkeit der zu treffenden Maßnahmen in dankenswertem Maße an den Tag gelegt. Alle diese Kreise wurden auch zu gewissen Opfern durch die Hoffnung bewogen, daß nur durch ein umfassendes, lückenloses und schnelles Vorgehen auf dem Gebiete der Preissenkung eine wirkliche Senkung der Unkosten der Wirtschaft und vielleicht eine Belebung derselben herbeigeführt werden kann. Mit umso stärkerem Nachdruck haben alle diese Kreise verlangt, daß auch bei den Tarifen der öffentlichen Versorgungsinstitute und bei den öffentlichen Gebühren eine fühlbare Senkung durchgeführt wird. Dem stand aber die leider genugsam und allgemein bekannte Tatsache gegenüber, daß die öffentlichen Finanzen und insbesondere die Finanzen der Gemeinden bei dem durch den Rückgang der Wirtschaft bedingten katastrophalen Rückgang der Steuereinnahmen auf die Einnahmen aus ihren Versorgungsbetrieben und aus den Gebühren für ihre öffentlich-rechtlichen Institute in immer steigendem Maße zur Aufrechterhaltung ihrer Finanzwirtschaft angewiesen sind. Da die Etats der meisten Gemeinden mehr oder weniger starke Defizite aufweisen, so hätte jede Verringerung der Einnahmen auf den vorerwähnten Gebieten zwangsläufig zu neuen Steuererhöhungen und, da diese nicht möglich waren, zu stärkeren Fehlbeträgen und zu schnellerem Zusammenbrechen der öffentlichen Finanzen führen müssen. Trotzdem sind auch auf diesem Gebiet bessere Resultate erzielt worden, als vielfach angenommen wird. So haben bis zum 1. April d. J. bei den Versorgungsbetrieben von 1014 Elektrizitätswerken 780, von 870 Gaswerken rd. 650 ihre Tarife gesenkt. Inzwischen sind, insbesondere bei Großwerken, noch weitere Senkungen vorgenommen worden, so daß im allgemeinen Verbilligungen zwischen 5 und 150/0 eingetreten sind. Hier hat der Reichskommissar es immer wieder ausgesprochen, daß auf diesen großen Gebieten weitere Preissenkungen und dabei fühlbarere Entlastungen der Wirtschaft durchgeführt werden müssen, sobald es gelingt, die Gemeinden von den sie immer mehr erdrückenden Lasten der Wohlfahrtserwerbslosenversorgung in genügend starkem Maße zu befreien.

Ebenso wie auf diesen Gebieten mußte sich selbstverständlich der Reichskommissar jeglicher Eingriffe auf dem Gebiete der öffentlichen Steuern oder gar auf dem Gebiet der Zölle enthalten.

Zusammenfassend kann man wohl feststellen, daß die Arbeit des Reichskommissars nicht verloren war, daß sie nicht nur durch eine 7- bis 9 prozentige Senkung der Indexziffern einen wesentlichen Prozentsatz der am 1. Januar 1932 verfügten Senkungen der Gehälter und Löhne aufgewogen hat, sondern darüber hinaus eine Bewegung auf dem Gebiete der Preisbildung ausgelöst hat, die sich zwangsläufig weiter fortsetzen muß, wenn es gelingt, zu verhindern, daß die mit den jetzigen Verhältnissen nicht mehr zu vereinbarenden Preisbindungen der verschiedensten Art wieder zum Schaden der freien Konkurrenz befestigt und erhärtet werden. Gerade alle Industrie- und Handelskreise, deren Erzeugnisse und Waren durch Kartelle, Syndikate und sonstige Verbände im Verkaufspreise gebunden sind, werden auch weiterhin sich von der Erkenntnis leiten lassen müssen, daß es nicht möglich ist, im Augenblick einer großen allgemeinen Wirtschaftsdepression durch künstliche Preisbindungen und Ausschaltung der freien Konkurrenz Betriebe durchzuhalten, die nach Maßgabe des betreffenden Konsumbedarfs in freier Konkurrenz nicht lebensfähig sein würden. Man kann dabei nicht daran vorübergehen, daß in Zeiten günstiger Konjunktur Industrie-, Handels- und gewerbliche Betriebe übersetzt worden sind und daß es den Grundsätzen der freien Wirtschaft widerspricht, durch privatwirtschaftliche Vereinbarungen den umgekehrten Prozeß, nämlich die Ausstoßung der durch Übersetzung lebensunfähigen Betriebe, zu verhindern.

Wichtig war aber noch eine Erkenntnis, die immer zwingender eine zeitliche Begrenzung der Preissenkungsaktion bedingte. Solange das Amt des Reichskommissars in Tätigkeit war, machte sich nicht nur in den Verbraucherkreisen, sondern auch bei den verschiedenen Stufen des Zwischenhandels eine Zurückhaltung im Einkauf bemerkbar. die zum Teil nicht durch Beschränkung des natürlichen Verbrauchsbedürfnisses bedingt, sondern im wesentlichen durch die Hoffnung veranlaßt wurde, daß durch immer neue Eingriffe des Reichskommissars weitere Senkungen erzielt werden würden. Eine weitere Ausdehnung der Tätigkeit des Reichskommissars mußte daher zwangsläufig zu Absatzstockungen führen, die sich auf die an sich im schwersten Existenzkampf liegende Wirtschaft katastrophal auswirken mußte. Der Reichskommissar hat daher etwa um Ende März 1932 im wesentlichen seine Tätigkeit abgeschlossen. Er hat seine Befugnisse bezüglich derjenigen Gegenstände, bezüglich deren eine Kaufzurückhaltung infolge des täglich neu entstehenden Bedürfnisses nicht in Frage kommt, insbesondere auf dem Gebiet des täglichen Lebensmittelbedarfs, den obersten Landesbehörden übertragen, im übrigen aber seine Tätigkeit zum Ruhen gebracht und sich nur noch auf die weitere Prüfung und Beeinflussung der Tarife der öffentlichen Versorgungsbetriebe und der öffentlichen Gebühren beschränkt. Im Laufe des Monats April d. J. wurden ferner die Unterbevollmächtigten des Reichskommissars wieder eingezogen. Im übrigen aber wurden die notwendigen Anweisungen an die mit der Durchführung betrauten Behörden herausgegeben, damit mit der Einstellung der Tätigkeit des Reichskommissars die Überwachung und Durchführung der bis dahin getroffenen Vereinbarungen, Anordnungen und Vorschriften gewährleistet blieben. Bei verständnisvoller und aufmerksamer Arbeit der örtlichen Überwachungsbehörden wird es gelingen, ein Wiederemporschnellen der jetzt gesenkten Preisspannen und Gewinnaufschläge zu verhindern, sowie die Lockerung der erstarrten Preisbindungen aufrechtzuerhalten und die Anpassung der Preisbildung an die sich weiter entwickelnden Wirtschaftsverhältnisse zu gewährleisten.